

Produktinformationsblatt für die private Bauherrenhaft- pflichtversicherung

Flensburger Straße 5, 24376 Kappeln
Telefon: (04642) 9147-0, Fax: (04642) 9147-77
E-Mail: info@oab.de, Internet: www.ostangler.de



Mit den nachfolgenden Informationen möchten wir Ihnen einen ersten Überblick über die Ihnen angebotene Bauherrenhaftpflichtversicherung geben. Diese Informationen sind jedoch nicht abschließend. Der vollständige Vertragsinhalt ergibt sich ausschließlich aus dem Versicherungsschein und den beigefügten Versicherungsbedingungen. Lesen Sie deshalb die gesamten Vertragsbestimmungen sorgfältig.

1. Welche Art der Versicherung bieten wir Ihnen an?

Wir bieten Ihnen eine Bauherrenhaftpflichtversicherung an. Grundlage sind die beigefügten Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung sowie alle weiteren im Versicherungsschein genannten Besonderen Bedingungen und Vereinbarungen.

2. Welche Risiken sind versichert, welche sind nicht versichert?

Die Bauherrenhaftpflichtversicherung versichert Sie gegen Schäden an Personen und Sachen, welche von einer Baustelle auf Ihrem Grundstück ausgehen. Im Rahmen des Versicherungsschutzes regulieren wir nicht nur den Schaden, sondern prüfen auch, ob und in welcher Höhe eine Verpflichtung zum Schadenersatz besteht. Unbegründete Schadenersatzansprüche wehren wir ab und bieten damit auch Rechtsschutz bei unberechtigten Haftungsansprüchen. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Schadenfälle, die infolge von Baumaßnahmen an Ihrem Haus (Neubau, Umbau, Reparaturen, Abbruch- und Erdarbeiten) eintreten und für deren Verhinderung Sie als Bauherr verantwortlich sind. Beispielsweise durch umstürzendes Baumaterial, ungesicherte Schächte oder der Beschädigung des Nachbargebäudes können Personen und fremde Sachen schwerwiegende Schäden erleiden. Die Versicherung bezieht sich zunächst nur auf Baustellen, bei denen Sie die Planung, Bauleitung und Bauausführung durch einen Dritten vornehmen lassen. Durch einen Zusatz im Versicherungsvertrag können jedoch auch Bauarbeiten in Eigenleistung oder mit Nachbarschaftshilfe versichert werden. Einzelheiten finden Sie in den Besonderen Bedingungen zur Bauherrenhaftpflichtversicherung.

3. Wie hoch ist Ihr Beitrag, wann müssen Sie ihn bezahlen und was passiert, wenn Sie nicht oder verspätet zahlen?

Die Höhe Ihres Beitrages ist abhängig vom konkret gewählten Versicherungsschutz und der Art der Zahlweise. Einzelheiten hierzu finden Sie in den „Erläuterungen zur Haftpflichtversicherung“. Beachten Sie aber bitte, dass Sie die endgültigen Angaben erst Ihrem Versicherungsschein entnehmen können.

Denken Sie bitte daran, den ersten oder einmaligen Beitrag unverzüglich zu zahlen, wenn der im Versicherungsschein angegebene Zeitpunkt des Versicherungsbegins erreicht ist; spätestens jedoch zwei Wochen nach Erhalt des Versicherungsscheins. Bei verspäteter Zahlung beginnt der Versicherungsschutz erst mit dem Eingang der verspäteten Zahlung bei uns. Außerdem können wir bis zum Eingang der verspäteten Zahlung vom Vertrag zurücktreten. Zahlen Sie einen der weiteren Beiträge nicht rechtzeitig, gefährden Sie Ihren Versicherungsschutz. Außerdem können wir den Vertrag unter bestimmten Voraussetzungen kündigen. Falls Sie uns ein SEPA-Lastschriftmandat erteilen, sorgen Sie bitte rechtzeitig für ausreichende Deckung auf Ihrem Konto. Einzelheiten entnehmen Sie bitte der Ziffer 9 der beigefügten AHB.

4. Welche Leistungen sind ausgeschlossen?

Wir können nicht alle denkbaren Fälle versichern, denn sonst müssten wir einen erheblich höheren Beitrag verlangen. Deshalb haben wir einige Fälle aus dem Versicherungsschutz herausgenommen.

Nicht versichert sind insbesondere alle Schäden, die aus vorsätzlicher Handlung hervorgehen, Schäden, welche Sie selbst erleiden (sogenannte Eigenschäden) und Schäden, die Sie Angehörigen zufügen, die mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben oder die zu den mitversicherten Personen gehören. Gleiches gilt für Schäden, die durch den Gebrauch von Kraftfahrzeugen oder -anhängern, welche der Pflichtversicherung unterliegen, entstehen. Darüber hinaus sind beispielsweise Schäden am Baugrundstück bzw. am Gebäude selbst oder durch die Veränderung des Grundwasserspiegels nicht gedeckt.

Diese Aufzählung ist nicht abschließend. Einzelheiten und eine vollständige Aufzählung der Ausschlussgründe finden Sie unter Ziffer 7 der beigefügten AHB sowie den Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen zur Bauherrenhaftpflichtversicherung.

5. Welche Pflichten haben Sie bei Vertragsschluss und welche Folgen können Verletzungen dieser Pflicht haben?

Damit wir Ihren Antrag ordnungsgemäß prüfen können, müssen Sie die angeforderten Daten unbedingt wahrheitsgemäß und vollständig angeben. Beachten Sie die genannten Verpflichtungen bitte mit Sorgfalt. Ihre Nichtbeachtung kann schwerwiegende Konsequenzen für Sie haben. Je nach Art

der Pflichtverletzung können Sie Ihren Versicherungsschutz ganz oder teilweise verlieren. Unter Umständen können wir uns auch vorzeitig vom Vertrag lösen.

Einzelheiten entnehmen Sie bitte Ziffer 23 der beigefügten AHB.

6. Welche Pflichten haben Sie während der Vertragslaufzeit und welche Folgen können Verletzungen dieser Pflichten haben?

Um den Versicherungsschutz zwischenzeitlichen Veränderungen anpassen zu können und damit zu gewährleisten, dass Sie immer einen ausreichenden Versicherungsschutz haben, fragen wir bei Verträgen mit entsprechend langer Laufzeit jährlich nach Veränderungen des Risikos gegenüber den bisherigen Angaben. Eine solche Anfrage kann auch in einem Hinweis auf der Beitragsrechnung bestehen. Über Änderungen müssen Sie uns innerhalb eines Monats nachdem wir Sie schriftlich um Mitteilung gebeten haben, informieren.

Zudem ist es möglich, dass Sie während des Vertrages zur Beseitigung besonderer gefährdender Umstände von uns aufgefordert werden, soweit Ihnen eine vorsorgliche Schadensvermeidung zumutbar ist. Bei der Verletzung der benannten Pflichten kann der Versicherer nachträglich eine Beitragserhöhung geltend machen. Darüber hinaus weisen wir auf die in Abschnitt 5 dieses Blattes beschriebenen Rechtsfolgen einer Verletzung der genannten Pflichten ausdrücklich hin.

Einzelheiten entnehmen Sie bitte den Ziffern 13.1 und 24 der beigefügten AHB.

7. Welche Pflichten haben Sie im Schadenfall und welche Folgen können Verletzungen dieser Pflichten haben?

Vor allem muss uns jeder Versicherungsfall unverzüglich angezeigt werden, auch wenn gegen Sie noch keine Schadenersatzansprüche geltend gemacht worden sind. Darüber hinaus sind Sie beispielsweise auch verpflichtet, so weit wie möglich den Schaden abzuwenden bzw. zu mindern und uns durch wahrheitsgemäße Schadensberichte bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen. Dies umfasst ebenso die Übermittlung benötigter Schriftstücke sowie die umgehende Mitteilung aller gerichtlichen oder behördlichen Verfahren, die im Zusammenhang mit dem Schaden gegen Sie eingeleitet werden (z.B. Mahnverfahren, staatsanwaltliches Verfahren, Klage und Anklage, Streitverkündung), gegen die Sie auch ohne besondere Aufforderung fristgerecht Rechtsmittel einlegen sollen. Der Prozess wird dann durch uns als Ihr Vertreter geführt und die Kosten übernommen, wobei Sie dem eingeschalteten Anwalt alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die benötigten Unterlagen zur Verfügung stellen. Auf die in Abschnitt 5 dieses Blattes beschriebenen Rechtsfolgen einer Verletzung der benannten Pflichten weisen wir ausdrücklich hin. Einzelheiten finden Sie unter den Ziffern 25 und 26 der beigefügten AHB.

8. Wann beginnt und endet Ihr Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, wenn die Zahlung des Beitrags rechtzeitig erfolgt.

Der Versicherungsschutz endet mit Beendigung der Bauarbeiten, spätestens zu dem im Versicherungsschein festgelegten Ablaufdatum. Einzelheiten entnehmen Sie bitte der Ziffer 8 der beigefügten AHB und den Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen zur Bauherrenhaftpflichtversicherung.

9. Wie können Sie Ihren Vertrag beenden?

Neben der im Abschnitt 8 dieses Blattes beschriebenen Kündigungsmöglichkeit zum Ablauf des Vertrages stehen Ihnen weitere Kündigungsrechte zu. Wenn wir eine Leistung erbracht haben oder Ihnen gerichtlich eine Klage über einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zugestellt wird, können Sie sich von dem Vertrag lösen. Die Kündigung bedarf der Textform und muss uns spätestens einen Monat nach der Schadenersatzzahlung oder der Zustellung der Klage zugehen.

Einzelheiten entnehmen Sie bitte den Ziffern 18 bis 21 der beigefügten AHB.

Wir haben uns bemüht, die wichtigsten Bestimmungen Ihres Versicherungsvertrages zu erläutern. Diese Informationen sind jedoch nicht abschließend. Vielleicht sind noch Fragen offen geblieben, die Sie persönlich betreffen. Bitte sprechen Sie hierüber mit Ihrem zuständigen Berater – er wird Sie gern beraten!